

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1947

Ausgegeben am 1. September 1947

39. Stück

177. Bundesgesetz: Flurverfassungsnovelle 1947.
 178. Bundesgesetz: Agrarverfahrensnovelle 1947.
 179. Bundesgesetz: Agrarbehördennovelle 1947.
 180. Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung.
 181. Bundesgesetz: Bergbauförderungsgesetz.
 182. Bundesgesetz: Bund der politisch Verfolgten.
 183. Bundesgesetz: Opferfürsorgegesetz.
 184. Bundesgesetz: Zweite Einkommensteuernovelle 1947.
 185. Bundesgesetz: 2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz.
 186. Bundesgesetz: II. Kleinrentnergesetznovelle 1947.
 187. Bundesgesetz: Abänderung des Arbeitslosenfürsorgegesetzes.
 188. Verordnung: Schuhbewirtschaftungs-Verordnung.
 189. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1. Rückstellungsgesetz.
 190. Verordnung: 2. Pferdeverkehrsverordnung.

177. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend die Wiederherstellung des österreichischen landwirtschaftlichen Zusammenlegungsrechtes und die Abänderung und Ergänzung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256 (Flurverfassungsnovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1. (1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen reichsdeutschen Vorschriften, welche die Umlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke betreffen, treten für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

(2) Insbesondere sind aufgehoben:

die Verordnung über die Einführung des Reichsumlegungsrechtes im Lande Österreich vom 28. Februar 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 379, G. Bl. f. d. L. Ö. Nr. 367/1939,

das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936, Deutsches R. G. Bl. I S. 518,

die Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937, Deutsches R. G. Bl. I S. 629, 652,

die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 425,

die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 29. Februar 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 366.

§ 2. (1) Die auf die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke bezüglichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, betreffend Grundsätze für die Flurverfassung, B. G. Bl. Nr. 256, werden wieder in Geltung gesetzt.

(2) Das in Abs. (1) genannte Bundesgesetz wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 49, Abs. (4), treten an die Stelle der Worte „(Gesetz vom 13. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 583)“ die Worte „(Grundverkehrsgesetz B. G. Bl. Nr. 251/1937 in der Fassung der Grundverkehrsnovelle 1946, B. G. Bl. Nr. 123/1946)“.

2. § 50 erhält an Stelle der Überschrift „Stempel- und Rechtsgebühren“ die Überschrift „Befreiung von Abgaben“ und lautet: „Hinsichtlich der Befreiung von Abgaben gelten die Bestimmungen des Agrarverfahrensgesetzes B. G. Bl. Nr. 79/1927 in der Fassung der Agrarverfahrensnovelle 1947, B. G. Bl. Nr. 178. Diese Bestimmungen gelten auch für Verträge, die den Bestimmungen des § 49 entsprechen.“

§ 3. Die Wiederinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in Geltung gestandenen landesgesetzlichen Bestimmung über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke steht der Landesgesetzgebung zu.

II. Abschnitt.

§ 4. (1) Die Umlegungsverfahren nach deutschem Recht, bei welchem der Umlegungsplan (vierter Abschnitt und § 64 der Reichsumlegungsordnung) noch nicht rechtskräftig feststeht, sind nach den Vorschriften über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Überleitung der Umlegungsverfahren im Zusammenlegungsverfahren nach österreichischem Recht und über den Abschluß der nicht unter Abs. (1) fallenden Umlegungsverfahren trifft die Landesgesetzgebung.

III. Abschnitt.

§ 5. Zur Förderung der Flurbereinigung kann die Landesgesetzgebung außer den im § 49 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256, enthaltenen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu den nachstehenden Grundsätzen erlassen:

(1) Wenn die Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse einer kleineren Anzahl bäuerlicher, insbesondere bergbäuerlicher Liegenschaften durch Beseitigung oder Verringerung der Gemengelage, durch Bereinigung des Grundbesitzes von ganz oder teilweise eingeschlossenen Grundstücken (Enklaven), durch vorteilhafte Formung der Grundstücke, durch Besitzabrundung (Arrondierung) oder durch Herstellung gemeinschaftlicher wirtschaftlicher Anlagen verbessert werden können, die Voraussetzungen für die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens in einem größeren Gebiete, zu dem die Liegenschaften gehören, im Sinne des I. Hauptstückes, I. Abschnitt, des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256, aber nicht gegeben sind, kann die Agrarbehörde auf Antrag ein Flurbereinigungsverfahren einleiten.

(2) In das Verfahren können von Amts wegen auch nicht im Antrage genannte Grundstücke einbezogen werden, soweit dies zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung oder zur Herstellung gemeinsamer wirtschaftlicher Anlagen notwendig ist.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 8, 33 und 34, 37 und 39 bis 48 des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256, sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Festsetzung der rechtlichen Bedingungen für die Antragstellung, die nähere Regelung des Verfahrens und der Einschränkung der Flurbereinigung nach Abs. (1) auf bestimmte Gebiete steht der Landesgesetzgebung zu.

IV. Abschnitt.

§ 6. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit Ausnahme des § 1 sogleich in Kraft, die Bestimmungen des § 1 in jedem Bundeslande (der Stadt Wien) gleichzeitig mit der Wiedereinkraftsetzung der am 31. Dezember 1938 in diesem Bundeslande (der Stadt Wien) in Geltung gestandenen Bestimmungen über die Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke oder der Erlassung eines neuen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256.

(2) Für die Erlassung der Landesgesetze nach Abs. (1) wird gemäß Artikel 15, Abs. (6), des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1929 eine Frist von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, bestimmt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen im Sinne des Artikels III des Bundesgesetzes vom 2. August 1932, B. G. Bl. Nr. 256, betraut.

Renner

Figl Kraus Heind Zimmermann

178. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend das Agrarverfahren (Agrarverfahrensnovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Alle seit dem 13. März 1938 erlassenen deutschen Rechtsvorschriften, die das Verfahren der Agrarbehörden (Agrarbezirksbehörden, oberen Umlegungsbehörden und der Obersten Umlegungsbehörde) betreffen, treten für den Bereich der Republik Österreich außer Kraft.

(2) Insbesondere sind aufgehoben:

die Verordnung über das Agrarverfahren in den Reichsgauen der Ostmark vom 7. September 1940, Deutsches R. G. Bl. I S. 1233, und

die Verordnung zur Wahrung von Rechten der Wehrmatsangehörigen vom 27. August 1942, Deutsches R. G. Bl. I S. 538, hinsichtlich des Agrarverfahrens.

§ 2. (1) Die Landesagrarsenate, in dringenden Fällen die Vorsitzenden der Landesagrarsenate, können in jedem einzelnen Agrarverfahren nach freiem Ermessen alle Vereinfachungen in der Anwendung der besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen der einschlägigen Landesgesetze vorschreiben, die den Verhältnissen des Falles angepaßt und notwendig sind, um eine schnelle und billige Durchführung des Verfahrens zu sichern.

(2) Durch eine solche Verfügung darf weder der in den Gesetzen vorgeschriebene Rechtsmittelzug verkürzt, noch dürfen Rechte Dritter verletzt werden.

(3) Gegen solche Verfügungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3. § 15 des Agrarverfahrensgesetzes wird abgeändert und lautet:

„Befreiung von Abgaben.

Von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit sind Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Vollmachten, Erklärungen, sonstige Urkunden, amtliche Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Zeugnisse, die zur Durchführung eines Verfahrens vor den Agrarbehörden zur Regelung der Flurverfassung (Zusammenlegung, Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung, Flurbereinigung), zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienst-

barkeiten, ferner in Alpschutzangelegenheiten oder nach den Güter- und Seilwegegesetzen erforderlich sind, sofern von diesen Schriften (Urkunden) kein anderer Gebrauch gemacht wird. Die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.“

§ 4. (1) Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes in Angelegenheiten der Bodenreform über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate oder der oberen Umlegungsbehörden als Spruchstellen sind unwirksam, wenn sie nach dem 27. April 1945 erlassen worden sind.

(2) Entscheidungen des Reichsverwaltungsgerichtes, die vor diesem Tage gefällt wurden, jedoch der oberen Umlegungsbehörde oder dem Landesagrarsenate (dem Amte der Landesregierung) nicht spätestens am 1. Oktober 1945 in ordnungsmäßiger Ausfertigung zugekommen sind, haben ebenfalls keine Wirkung.

(3) Hat das Reichsverwaltungsgericht über ein bereits eingebrachtes Rechtsmittel noch nicht entschieden oder ist seine Entscheidung nach Abs. (1) oder (2) unwirksam, so hat der Oberste Agrarsenat über das Rechtsmittel zu entscheiden.

(4) Der Oberste Agrarsenat hat der Entscheidung hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsmittels die Bestimmungen des § 7 des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937, zugrunde zu legen, hinsichtlich der Entscheidung in der Sache selbst aber die zur Zeit der Erlassung der angefochtenen Entscheidung in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften.

(5) Die Bestimmungen der Abs. (1), (2) und (3) sind auch anzuwenden, wenn es sich um eine sonstige Abänderung von Bescheiden im Sinne des IV. Teiles, 2. Abschnitt, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 274 (AVG.), handelt. Für die Entscheidung des Obersten Agrarsenates sind hinsichtlich der Abänderung und Behebung von Amts wegen die Bestimmungen des § 68, hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 69 und 70 und hinsichtlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jene des § 71 AVG. maßgebend.

§ 5. (1) Die infolge der Versendung der Akten an die Oberste Umlegungsbehörde oder das Reichsverwaltungsgericht sowie die durch Kriegs- oder Nachkriegsereignisse in Verlust geratenen Akten sind zu erneuern:

1. von Amts wegen, wenn die Durchführung des Verfahrens im öffentlichen Interesse liegt,

2. auf Antrag der Landes-Landwirtschaftskammer, wenn das Verfahren auf ihren Antrag eingeleitet wurde,

3. auf Antrag der Parteien; für diesen Antrag müssen die Voraussetzungen zutreffen, die für

die Einleitung des Verfahrens nach österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich wären.

(2) Die Verfügung der Erneuerung erfolgt durch Bescheid der Agrarbehörde erster Instanz. Der Bescheid auf Erneuerung ist durch ein absonderliches Rechtsmittel nicht anfechtbar. Die Erneuerung obliegt der Agrarbehörde erster Instanz.

(3) Der Landesagrarsenat kann auf Antrag der Agrarbehörde erster Instanz statt der Erneuerung der Akten die Einleitung eines neuen Verfahrens anordnen, wenn hievon eine raschere Durchführung des Verfahrens zu erwarten ist.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Renner

Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Übeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

179. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden (Agrarbehördennovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Einrichtung der Agrarbehörden, B. G. Bl. Nr. 133/1937, werden geändert und haben zu lauten:

Artikel I, § 1:

„(1) Die Vollziehung in den Angelegenheiten der Bodenreform [Artikel 12, Abs. (1), Z. 5, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929] steht den Agrarbehörden zu.

(2) Die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten stehen in erster Instanz Agrarbezirksbehörden, in der Landesinstanz Landesagrarsenaten bei den Ämtern der Landesregierungen und in oberster Instanz dem Obersten Agrarsenate beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu.

(3) Zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes ist in erster Instanz die Agrarbezirksbehörde zuständig. Über Berufungen entscheidet der Landesagrarsenat endgültig.“

Artikel II:

„Die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden regelt die Landesgesetzgebung nach folgenden Grundsätzen:

§ 2. (1) Die Agrarbezirksbehörde besteht aus einem Amtsvorstand und den erforderlichen rechtskundigen, agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Amtsvorstand muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienst aufweisen.

(2) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(3) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt. Dem technischen Leiter steht die fachliche Leitung des agrartechnischen Dienstes einschließlich der Verwendung der technischen Beamten und Angestellten zu, unbeschadet der Befugnisse des Amtsvorstandes zur einheitlichen Leitung der Behörde.

(4) Die technischen Leiter müssen Absolventen der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens dreijährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienste aufweisen. Die Bundesbeamten des höheren technischen Dienstes haben nach Ablauf einer eininhalbjährigen Verwendung im technischen Dienste die Fachprüfung für den höheren technischen Agrardienst im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abzulegen. In gleicher Weise haben sich die Bundesbeamten des mittleren und des niederen agrartechnischen Dienstes (mittlerer technischer Dienst bei den Agrarbehörden und technischer Hilfsdienst höherer Art) einer Fachprüfung zu unterziehen. Landesbeamte können mit Zustimmung der Landesregierung die Fachprüfung im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ablegen.

§ 3. (1) Die Zahl, den Amtssitz und den örtlichen Wirkungsbereich der Agrarbezirksbehörden bestimmt die Landesgesetzgebung.

(2) Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden abgesehen wird, die Entscheidungen in erster Instanz dem Amte der Landesregierung zustehen und die sonstige Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörden mit jener des Amtes der Landesregierung als Landesinstanz vereinigt wird.

§ 4. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes in den Angelegenheiten des Artikels II im Sinne des Artikels 15, Abs. (8), des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Artikel III:

§ 6, Abs. (2):

- c) „ein Beamter des höheren agrartechnischen Dienstes,“
- d) „ein Beamter der landwirtschaftlichen Sektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,“
- e) „ein Beamter der Forstabteilung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.“

In Artikel IV, § 10, entfällt das Wort „bundesunmittelbaren“.

§ 2. § 41, Abs. (3), des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Überleitung der Verwaltungs- und Justizeinrichtungen des Deutschen Reiches in die Rechtsordnung der Republik Österreich (Behör-

den-Überleitungsgesetz), St. G. Bl. Nr. 94/1945, wird aufgehoben.

§ 3. Die Ausführungsgesetze zu den Grundsätzen des Artikels II, § 2 und § 3, Abs. (1), des Bundesgesetzes, B. G. Bl. Nr. 133/1937, in der vorstehenden Fassung sind innerhalb eines Jahres zu erlassen.

§ 4. Solange es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert, können nichtrichterliche Mitglieder eines Agrarsenates auch nach ihrer Versetzung in den Ruhestand im Agrarsenate verbleiben. Die Verfügung steht dem Vorsitzenden des Agrarsenates zu.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Kraus	Gerö

180. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947, womit das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 154, über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 29/1947, hat zu lauten:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, bis zum Höchstbetrag von 200 Millionen nordamerikanischen Dollars oder deren Gegenwert in ausländischer Währung Anleihen aufzunehmen oder bis zu diesem Höchstausmaß für Kredite an österreichische Unternehmungen die Ausfallhaftung oder die Haftung als Bürge und Zahler zu übernehmen.“

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

	Renner			
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

181. Bundesgesetz vom 2. Juli 1947 zur Förderung der Kohलगewinnung (Bergbauförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Förderung der Kohलगewinnung kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Bergbauberechtigten über die Art und den Umfang ihres Betriebes Anordnungen erteilen, die über die Bestimmungen der §§ 170, 174 und 220 allgemeines Berggesetz hinausgehen.

§ 2. Kommt ein Bergbauberechtigter den erteilten Anordnungen nicht fristgerecht nach, so

kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau unbeschadet der den Bergbehörden nach dem allgemeinen Berggesetz zustehenden Befugnisse einen Werksleiter (§ 224 allgemeines Berggesetz) bestellen oder die Bergbauberechtigung entziehen (§§ 253 ff. allgemeines Berggesetz).

§ 3. (1) Gemäß § 2 entzogene Bergbauberechtigungen können samt den zum Betrieb notwendigen Bestandteilen (§ 117 allgemeines Berggesetz) und dem Bergwerkszugehör (§ 121 allgemeines Berggesetz) an eine zur Fortführung des Bergbaues geeignete Person übertragen werden, wenn keine dinglichen Lasten bestehen oder der Erwerber diese übernimmt.

(2) Der Übertragungsbescheid hat insbesondere den Gegenstand zu bezeichnen und den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu bestimmen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so kann jeder Teil die gerichtliche Feststellung der Entschädigung beantragen; auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Der Wert der übernommenen Lasten ist auf die Entschädigung anzurechnen, sofern es sich nicht um Bergbaudienstbarkeiten (§ 191 allgemeines Berggesetz) handelt.

§ 4. (1) Zur Förderung der Kohलगewinnung kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für einen Kohlenbergbau benötigte Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge zur zeitlichen oder dauernden Überlassung sowie Hilfsstoffe anfordern, wenn sie im Zeitpunkt der Anforderung nicht benützt werden oder wenn ihr Einsatz im Kohlenbergbau in höherem allgemeinem Wirtschaftsinteresse als ihre bisherige Verwendung gelegen ist. Der Eigentümer hat Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, bei dessen Festsetzung nach billigem Ermessen auch sonstige durch die Anforderung verursachte Vermögensnachteile zu berücksichtigen sind. Auf Verlangen des Eigentümers des angeforderten Gegenstandes ist dieser von der Kohlenbergbauunternehmung zu kaufen.

(2) Der Anforderungsbescheid hat den angeforderten Gegenstand zu bezeichnen und eine Frist zur Übergabe zu bestimmen.

(3) Kommt eine gütliche Einigung über die Rechtsform, in der der angeforderte Gegenstand der Kohlenbergbauunternehmung zu überlassen ist, oder über die Höhe des Entgeltes nicht zustande, so entscheidet hierüber auf Antrag eines der beiden Teile das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(4) Vor Zahlung des Entgeltes hat der Eigentümer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob dingliche Rechte am angeforderten Gegenstand bestehen. Bestehen dingliche Rechte Dritter, so ist das Entgelt, wenn der Dritte der Zahlung an den Eigentümer nicht schriftlich zustimmt, zugunsten des Eigentümers und der

dinglich Berechtigten bei Gericht zu erlegen (§ 1425 ABGB).

§ 5. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann Erzeuger beauftragen, für den Kohlenbergbau benötigte Einrichtungen, Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe herzustellen; die Erzeuger können beauftragt werden, andere Erzeugungen zurückzustellen, wenn dies im allgemeinen Wirtschaftsinteresse geboten ist.

§ 6. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zur Förderung der Kohलगewinnung bis zum Gesamtbetrage von 30.000.000 S Darlehen aus Bundesmitteln zu gewähren oder für zu solchen Zwecken gewährte Darlehen die Haftung des Bundes als Bürge und Zahler zu übernehmen.

(2) Über die gewährten Darlehen, beziehungsweise übernommenen Haftungen ist dem Hauptausschuß des Nationalrates halbjährlich zu berichten.

§ 7. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder gegen die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Anordnungen oder Bescheide werden, sofern sie nicht gerichtlich strafbar oder sonst nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, als Verwaltungsübertretungen von den Bezirksverwaltungsbehörden, im Amtsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser mit Geldstrafe bis zu 30.000 S bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit Arrest bis zu drei Monaten zu treten hat. Die Geldstrafen fließen dem Bunde zu.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wiederholt Zuwiderhandlungen der im Abs. (1) bezeichneten Art begangen, so kann neben der Geldstrafe auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt und es können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden.

§ 8. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung bestimmen, daß dieses Bundesgesetz zur Förderung der Gewinnung anderer Bodenschätze anzuwenden ist, wenn dies im allgemeinen Wirtschaftsinteresse geboten erscheint.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 31. März 1949 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich der Bestimmungen des § 6 das Bundesministerium für Finanzen und hinsichtlich der Bestimmungen des § 8 die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Gerö	Hurdes
Maisel	Zimmermann	Kraus	Heinl	Sagmeister
Krauland	Ubeleis	Altmann	Gruber	Altenburger

182. Bundesgesetz vom 3. Juli 1947 über den „Bund der politisch Verfolgten“.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Als politisch Verfolgte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen österreichischer Staatsbürgerschaft anzusehen, die nachweislich aus politischen Gründen

- a) infolge ihrer Gesinnung oder ihrer Betätigung für ein freies, unabhängiges, demokratisches Österreich oder
- b) wegen ihrer Abstammung, Religion oder Nationalität Verfolgungen ausgesetzt waren oder an ihrer Gesundheit, an ihrem Vermögen oder in ihrer wirtschaftlichen Existenz Schädigungen erlitten haben, die nach den Statuten des „Bundes der politisch Verfolgten“ als schwere anzusehen sind,

sowie die Hinterbliebenen der oben unter a und b angeführten Personen; alle diese Personen jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie niemals der NSDAP oder einem der Wehrverbände SS oder SA als Mitglieder oder Anwärter angehört haben.

(2) Als Verfolgungen [Abs. (1), lit. a und b] gelten:

- a) die Anhaltung in einem vom Präsidium des österreichischen Bundesverbandes des „Bundes der politisch Verfolgten“ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres anerkannten Konzentrationslager durch mindestens drei Monate oder eine Anhaltung von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat,
- b) die Haft in einem Gefängnis oder Zuchthaus auf Grund eines gerichtlichen Urteiles oder einer polizeilichen Verfügung durch mindestens drei Monate oder eine Haft von kürzerer Dauer, wenn sie zu einer schweren und dauernden Schädigung gesundheitlicher Natur geführt hat, und
- c) die Verpflichtung zum Tragen des Zionssterne.

(3) Als Hinterbliebene [Abs. (1)] sind die Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Stiefkinder, Eltern, Pflegeeltern, Stiefeltern, elternlose Geschwister, Enkel und Großeltern eines politisch Verfolgten anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil von dem Verfolgten bestritten wurde oder auf Grund gesetzlicher oder wenn Personen, die gesetzlich zur Alimentation verpflichtet wären, nicht vorhanden sind, auf Grund sittlicher Verpflichtungen von dem Verfolgten, wenn er noch am Leben wäre, bestritten werden müßte, sofern

- a) der Unterhaltspflichtige im Kampf gefallen oder hingerichtet wurde oder an den Folgen einer im Kampf erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder

an den Folgen einer Haft oder erlittener Mißhandlungen gestorben ist, und

- b) der Hinterbliebene sich rückhaltlos zu dem Unterhaltspflichtigen bekannt hat.

§ 2. (1) Zur Interessenvertretung der in § 1 bezeichneten Personen sind der „Bund der politisch Verfolgten“, „Österreichischer Bundesverband“ mit dem Sitz in Wien, im folgenden kurz Bundesverband genannt, und seine in den Bundesländern bestehenden Landesverbände berufen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

§ 3. (1) Jede Änderung der Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres.

(2) In den Statuten des Bundesverbandes muß vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes je ein Vertreter der anerkannten politischen Parteien angehören muß, bei welchen mindestens 250 Mitglieder des Bundes organisiert sind. Diese Vertreter sind von den Zentralleitungen der in Betracht kommenden politischen Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Bundeshauptversammlung. Sie müssen Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein.

(3) In den Statuten muß ferner vorgesehen sein, daß dem Präsidium des Bundesverbandes auch ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß, der gleichfalls Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein muß. Die Art der Bestellung dieses Vertreters muß in den Statuten geregelt sein.

(4) In den Statuten der Landesverbände muß vorgesehen sein, daß den Präsidien der Landesverbände je ein Vertreter der im Präsidium des Bundesverbandes vertretenen anerkannten politischen Parteien, bei welchen mindestens 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind, sowie ein Vertreter der Abstammungsverfolgten angehören muß. Die Vertreter der politischen Parteien sind von den Landesleitungen dieser Parteien namhaft zu machen und bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung des Landesverbandes. Die Vertreter der politischen Parteien und der Abstammungsverfolgten müssen Inhaber der Amtsbescheinigung nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sein. Dem Präsidium des Bundesverbandes muß in den Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände das Recht eingeräumt sein, in Einzelfällen anzuordnen, daß dem Präsidium des Landesverbandes auch ein Vertreter einer anerkannten politischen Partei angehören muß, bei welcher weniger als 30 Mitglieder des Landesverbandes organisiert sind.

§ 4. Die Bundesregierung kann zu allen Sitzungen der Kollegialorgane des Bundesverbandes einen Delegierten mit beratender Stimme entsenden. Das gleiche Recht steht den Landesregierungen hinsichtlich der Landesverbände zu.

§ 5. (1) Dem „Bund der politisch Verfolgten“ steht das Recht zu, in allen Fragen der Wiedergutmachung und der Betreuung politisch Verfolgter Vorschläge und Gutachten zu erstatten. Gesetzentwürfe, die Interessen berühren, zu deren Vertretung der „Bund der politisch Verfolgten“ gemäß § 2, Abs. (1), berufen ist, sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebenden Körperschaften, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die die erwähnten Interessen berühren, vor ihrer Erlassung dem „Bund der politisch Verfolgten“ zur Begutachtung zu übermitteln. Bei der Zuerkennung von Berechtigungen und Begünstigungen an politisch Verfolgte, insbesondere bei der Ausstellung und beim Entzug amtlicher Bescheinigungen nach dem Opferfürsorgegesetz in seiner jeweils geltenden Fassung, ist die Stellungnahme des örtlich zuständigen Landesverbandes einzuholen.

(2) Der Bundesverband und die Landesverbände sind nach Maßgabe der Statuten ausschließlich berechtigt, Bestätigungen über die Zugehörigkeit einer Person zu dem in § 1 bezeichneten Personenkreis auszustellen. Sie sind verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen solche Bestätigungen auch an Nichtmitglieder des Bundes auszustellen.

(3) In den Statuten des Bundesverbandes und der Landesverbände muß vorgesehen sein, daß Personen, denen die Ausstellung einer Bestätigung nach Abs. (2) verweigert wurde, das Recht der Beschwerde gegen die Verweigerung zusteht.

(4) Die staatlichen und autonomen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem Bundesverband und den Landesverbänden auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(5) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, gelten die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) nur insoweit, als die Landesgesetzgebung nichts anderes bestimmt.

§ 6. Der Bundesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ ist zur Führung des Bundeswappens in seinem Siegel und auf den Mitgliederausweisen berechtigt.

§ 7. (1) Funktionäre des „Bundes der politisch Verfolgten“, die zur Entscheidung über die Ausstellung von Amtsbestätigungen nach § 5, Abs. (2), oder zur Ausstellung von Bestätigungen über Vorgänge in Konzentrationslagern oder in Gefängnissen berufen sind, sind als Beamte im Sinne des § 101, Abs. (2), St. G., anzusehen.

(2) Auf die Nachmachung oder Verfälschung der vom Bundesverband oder einem Landesverband ausgestellten Bestätigungen der in Abs. (1) bezeichneten Art finden die Strafbestimmungen gegen die Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden Anwendung.

§ 8. Die finanziellen Mittel des „Bundes der politisch Verfolgten“ werden durch Beiträge seiner Mitglieder, Unterstützungen und Spenden sowie durch Beiträge aus Bundesmitteln aufgebracht.

§ 9. Wenn der Bundesverband oder ein Landesverband des „Bundes der politisch Verfolgten“ den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder ihrer Statuten, insbesondere auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Präsidiums [§ 3, Abs. (2) bis (4)] nicht mehr entsprechen, sind sie durch Bescheid des Bundesministeriums für Inneres aufzulösen.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner
Figl Helmer

183. Bundesgesetz vom 4. Juli 1947 über die Fürsorge für die Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer politischer Verfolgung (Opferfürsorgegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Personenkreis.

§ 1. (1) Als Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzusehen, die um ein unabhängiges, demokratisches und seiner geschichtlichen Aufgabe bewußtes Österreich, insbesondere gegen Ideen und Ziele des Nationalsozialismus, mit der Waffe in der Hand gekämpft oder sich rückhaltlos in Wort oder Tat eingesetzt haben und hiefür in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945

- a) im Kampfe gefallen sind,
- b) hingerichtet worden sind,
- c) an den Folgen einer im Kampfe erlittenen Verwundung oder erworbenen Krankheit oder an den Folgen einer Haft oder erlittenen Mißhandlung verstorben sind,
- d) an schweren Gesundheitsschädigungen infolge einer der unter lit. c angeführten Ursachen leiden oder gelitten haben, oder
- e) nachweisbar aus politischen Gründen mindestens ein Jahr, sofern die Haft mit besonders schweren körperlichen oder seelischen Leiden verbunden war, mindestens sechs Monate, in Haft waren,

(2) Als Opfer der politischen Verfolgung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen anzu-

sehen, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung, Religion oder Nationalität durch Maßnahmen eines Gerichtes, einer Verwaltungs- (im besonderen einer Staatspolizei-)Behörde oder durch Eingriffe der NSDAP einschließlich ihrer Gliederungen in erheblichem Ausmaße zu Schaden gekommen sind. Als solche Schädigungen in erheblichem Ausmaße sind anzusehen:

- a) der Verlust des Lebens,
- b) der Verlust der Freiheit durch mindestens drei Monate,
- c) ein Schaden an der Gesundheit, der nach den für Kriegsbeschädigte geltenden Bestimmungen die Zuerkennung der Versehrtenstufe III zur Folge hat,
- d) der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat,
- e) der Abbruch oder eine mindestens dreieinhalbjährige Unterbrechung des Studiums oder Lehrausbildungslehrganges.

(3) Die Fürsorge nach diesem Bundesgesetz erstreckt sich auch auf die Hinterbliebenen der im Abs. (1), lit. a bis c, und im Abs. (2), lit. a, genannten Opfer. Als Hinterbliebene im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Pflegeeltern, elternlose Geschwister, Enkel, Großeltern, Stiefeltern und Stiefkinder anzusehen, deren Lebensunterhalt ganz oder zum überwiegenden Teile von dem Opfer bestritten wurde oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen, oder wenn Personen, die gesetzlich zur Alimentation verpflichtet wären, nicht vorhanden sind, oder zwar vorhanden, jedoch nicht fähig sind, auf Grund sittlicher Verpflichtungen, wenn das Opfer noch am Leben wäre, von ihm bestritten werden müßte.

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in den Abs. (1) bis (3) genannten Personen dann anspruchsberechtigt, wenn sie am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft besessen haben und

- a) im Zeitpunkte der Anspruchsmeldung österreichische Staatsbürger sind, oder
- b) zwar erst nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, jedoch ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich schon vor dem 13. März 1938 durch mehr als zehn Jahre hatten, oder
- c) ihre Ansprüche von unter a und b genannten Personen ableiten.

(5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bundesregierung auf Antrag der in § 17 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Kommission (Opferfürsorgekommission) die Nachsicht von

der Nachweisung einer der in den Abs. (1), (3) und (4) vorgesehenen Voraussetzungen erteilen.

Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen.

§ 2. Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden der in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zu lassen, werden Begünstigungen und Fürsorgemaßnahmen gewährt, und zwar:

a) Begünstigungen:

1. auf dem Gebiete der Renten- und Unfallversicherung (§ 5);
2. bei Gründung, Wiederaufrichtung oder Stützung der wirtschaftlichen Existenz (§ 6);
3. bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften (§ 7);
4. bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten (§ 8);
5. Begünstigungen auf den Gebieten der Steuer- und Gebührenpflicht (§ 9);
6. durch Nachlaß und Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern (§ 10).

b) Fürsorgemaßnahmen an Inhaber der Amtsbescheinigung nach § 4, Abs. (1):

1. Rentenfürsorge (§ 11);
2. Heilfürsorge (§ 12);
3. Kinderfürsorge (§ 13).

Anmeldung und Verfahren.

§ 3. (1) Der Antrag auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1 ist vom Anspruchswerber schriftlich bei der nach dem Wohnsitz des Antragstellers örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Antrag hat die Voraussetzungen nach § 1 nachzuweisen und kann auch die Art der erstrebten Begünstigungen oder Fürsorgemaßnahmen beinhalten.

(2) Die Anspruchsberechtigung erlischt, wenn der Anspruchswerber nicht bis 31. Dezember 1949 den Antrag gemäß Abs. (1) gestellt hat. Diese Frist kann durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bis längstens 31. März 1950 verlängert werden. Eine verspätete Anmeldung kann nur berücksichtigt werden, wenn der Anspruchswerber glaubhaft macht, daß er an der Einhaltung der Frist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war. In diesem Falle hat er den Antrag auf Zuerkennung der Anspruchsberechtigung innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses bei der nach Abs. (1) zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zu ermitteln, ob die Voraussetzungen des § 1 zutreffen und hierüber dem Landeshauptmann zu

berichten, der mit Bescheid über den Antrag erkennt.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Landeshauptmannes steht die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung offen.

Amtsbescheinigung und Opferausweis.

§ 4. (1) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1), oder nach § 1, Abs. (3), jedoch nur soweit es sich um Hinterbliebene von Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (1), handelt, stattgegeben, so hat der Landeshauptmann eine „Amtsbescheinigung“ auszustellen. Diese Amtsbescheinigung hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.

(2) Diese Amtsbescheinigung verpflichtet alle öffentlichen Ämter und Stellen, den sie vorweisenden Inhaber bevorzugt vor allen anderen Parteien vorzulassen, sein jeweils gestelltes Ansuchen im Sinne der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in jeder Weise im Rahmen der bezüglichlichen Vorschriften weitestgehend zu fördern und begünstigt und beschleunigt zu behandeln.

(3) Wird dem nach § 3 eingebrachten Antrage auf Anerkennung der Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (2) und Abs. (3), soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (2), handelt, stattgegeben, so hat der Landeshauptmann einen „Opferausweis“ auszustellen. Dieser Opferausweis hat dem Inhaber das Zutreffen der Voraussetzung des § 1, Abs. (2) oder Abs. (3), und die Arten der erlittenen Schädigungen des Opfers zu bescheinigen.

(4) Dieser Opferausweis empfiehlt den Inhaber den öffentlichen Ämtern und Stellen einer weitgehenden bevorzugten Behandlung seiner Ansuchen.

Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung.

§ 5. Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises werden besondere Begünstigungen auf dem Gebiete der Unfall- und Rentenversicherung nach Maßgabe der einschlägigen Sozialversicherungsvorschriften gewährt.

Begünstigungen bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung der wirtschaftlichen Existenz.

§ 6. Zur Förderung und Begünstigung von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises bei Gründung, Wiederaufrichtung und Stützung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Bei Bewerbungen um Gewerbeberechtigungen die gesetzlich vorgesehenen Nachsichten

von Bewerbungsvoraussetzungen, wenn nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder das öffentliche Interesse dies ausschließen. Bei solchen Bewerbungen ist die für die Dispenserteilung erforderliche persönliche Rücksichtswürdigkeit jedenfalls gegeben. Eine Prüfung des Lokalbedarfes gemäß § 23, Abs. (5), Gew.-O., findet nur dann statt, wenn innerhalb des gleichen Verwaltungsbezirkes — in Städten, die in Gemeindebezirke eingeteilt sind, in diesen — ein Inhaber einer Amtsbescheinigung nach § 4 dieses Bundesgesetzes eine gleiche oder ähnliche Gewerbeberechtigung bereits besitzt. Soll ein Gewerbebeschein (eine Konzessionsurkunde) auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises für eine Gesellschaft ausgestellt werden, so ist nachzuweisen, daß der Inhaber der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises die gleiche Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis wie die übrigen Gesellschafter hat und ihm eine mindestens 50prozentige Gewinnbeteiligung zusteht. Diesen Erfordernissen muß während der ganzen Dauer des Gesellschaftsverhältnisses Rechnung getragen werden, widrigenfalls die Rechtsfolgen nach § 15 dieses Bundesgesetzes eintreten. Die Ausstellung eines Gewerbebescheines (einer Konzessionsurkunde) ist auf der Amtsbescheinigung oder auf dem Opferausweis zu vermerken. Weiters ist auf jedem Gewerbebeschein (auf jeder Konzessionsurkunde), der auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellt wird, zu vermerken: „Erteilt auf Grund der Amtsbescheinigung (des Opferausweises) Nr. . . . nach § 4, des Opferfürsorgegesetzes vom 4. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 183“. Auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises kann nur einmal eine gewerbliche Begünstigung beansprucht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Lebensunterhalt des Opfers und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen verpflichtet ist, nicht in anderer Weise ausreichend gesichert erscheint. Eine auf Grund einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises ausgestellte Gewerbeberechtigung darf nicht unter der Bedingung zurückgelegt werden, daß an eine andere Person eine gleiche oder eine die zurückgelegte beinhaltende Gewerbeberechtigung erteilt werde.

2. Bei Vergebung staatlicher oder anderer öffentlicher Aufträge oder entgeltlicher Zuteilungen, Vermietungen oder Verpachtungen oder anderer Berechtigungen gegen Entgelt der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; — § 1, Abs. (5), vorletzter Satz, des Invalideneinstellungsgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 163, wird hievon nicht berührt. — Die durch Gesetz oder andere besondere Vorschriften vorgesehene Nachsicht von Bewerbungen-

voraussetzungen kann solchen Bewerbern grundsätzlich erteilt werden.

4. Bei der Zuweisung an private Dienstgeber durch das Arbeitsamt die bevorzugte Vermittlung. Bei Abbaumaßnahmen ist auf die Erhaltung des Arbeitsplatzes der auf Grund dieser Bestimmung beschäftigten Personen besonders Rücksicht zu nehmen.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen.

6. Die Zeit, die ein Beamter oder Vertragsbediensteter des öffentlichen Dienstes in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer) in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist, und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen. Für die Bemessung des Ruhegenusses erfolgt diese doppelte Anrechnung nicht, wenn nach besonderen Bestimmungen wegen einer durch die Haft verursachten Dienstunfähigkeit oder wegen des durch die Haft verursachten Todes eine höhere Anrechnung stattfindet.

7. Bei Beamten und Vertragsbediensteten des in § 1, Abs. (1), lit. d und e, und Abs. (2), lit. b und c, angeführten Personenkreises, die dem Dienst infolge einer Maßregelung im Sinne des § 4, Abs. (1), des Beamten-Überleitungsgesetzes fern waren, und die vor Erreichen der Altersgrenze in einen der gemäß § 2, des Beamten-Überleitungsgesetzes neu gebildeten Personalstände übernommen werden, erhöht sich die Altersgrenze für jedes volle Jahr, das sie dem Dienste fern waren, um ein Jahr bis zum 70. Lebensjahr als Höchstgrenze; diese Bestimmung tritt mit 31. Dezember 1949 außer Wirksamkeit.

Begünstigungen bei Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, Lottokollekturen und Tabakverschleißgeschäften.

§ 7. (1) Bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie, von Lottokollekturen und von Tabakverschleißgeschäften sind die Inhaber einer Amtsbescheinigung als besonders bevorzugte Bewerber zu behandeln.

(2) Die bevorzugte Behandlung besteht darin, daß bei der Vergebung von Geschäftsstellen der Klassenlotterie und von Lottokollekturen 25 Prozent, bei der Vergebung von Tabakhauptverlägen 75 Prozent, bei der Vergebung von anderen Tabakverschleißgeschäften 33 Prozent der jeweils freiwerdenden Geschäfte an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung zu vergeben sind, insoweit genügend Bewerbungen von geeigneten Anspruchsberechtigten vorhanden sind.

Begünstigungen bei Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten.

§ 8. (1) In allen Vorschriften und Verfahren, betreffend Vergebung und Zuweisung von Wohnungen, Siedlerstellen und Kleingärten, und bei der Handhabung solcher Vorschriften sind Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis bevorzugt zu behandeln, hinsichtlich der Siedlerstellen und Kleingärten soweit die Landesgesetzgebung dies bestimmt.

(2) Die bevorzugte Behandlung bei der Vergebung von Wohnungen besteht insbesondere darin, daß, insoweit der Wohnungsbedarf eines Inhabers einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf andere Weise nicht befriedigt werden kann, zu seinen Gunsten die Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. n, des Verbotsgesetzes in der Fassung des I. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, insoweit anzuwenden sind, als die Voraussetzungen der genannten Bestimmung auf ihn zutreffen.

(3) Kleingärten und Siedlerstellen, die Eigentum des Bundes oder einer von ihm verwalteten Einrichtung oder Unternehmung sind, sind vorzugsweise an Bewerber mit einer Amtsbescheinigung oder einem Opferausweis zu vergeben.

Begünstigungen auf dem Gebiet der Steuer- und Gebührenpflicht.

§ 9. Den Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen werden Begünstigungen auf dem Gebiete der Steuer- und Gebührenpflicht gewährt. Inwieweit diese gewährt werden, wird durch die Steuer- und Gebührevorschriften geregelt.

Begünstigungen durch Nachlaß und Ermäßigungen von Studien- und Prüfungsgeldern.

§ 10. Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen wird auf Ansuchen, soweit und solange die Bedürftigkeit gegeben ist, ein Nachlaß oder eine Ermäßigung von Studien- und Prüfungsgeldern gewährt.

Rentenfürsorge.

§ 11. (1) Rentenfürsorge wird gewährt:

1. Nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegssopfer des letzten Krieges geltenden Grund-

sätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für diese Kriegsoffer vorgesehenen Entschädigungsleistungen:

- a) an Inhaber einer Amtsbescheinigung zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (1), lit. d (Opferrente),
- b) an Inhaber einer Amtsbescheinigung zufolge Anspruchsberechtigung nach § 1, Abs. (3), soweit es sich um Hinterbliebene nach Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (1), handelt (Hinterbliebenenrente). Als niedrigste Hinterbliebenenrente gilt der Rentensatz für erwerbsfähige Witwen über 45 Jahre (ohne Kinder).

2. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes an alle Inhaber einer Amtsbescheinigung auf die Dauer und in dem Ausmaße, als diese nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt in ausreichendem Ausmaße selbst zu bestreiten oder von anderen zur Alimentation gesetzlich heranziehbar Personen zu erhalten (Unterhaltsrente). Als ausreichendes Ausmaß in diesem Sinne wird das Höchstausmaß der Unterhaltsrente verstanden, dieses wird für Anspruchsberechtigte nach § 1, Abs. (1), lit. d oder e, oder Abs. (3) mit den in den einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes fixierten steuerfreien Beträgen berechnet. Beträgt die Erwerbsunfähigkeit 75 und mehr Prozent, so sind Renten nach Ziffer 1 bei der Ausmaßbestimmung nicht in Anrechnung zu bringen.

(2) Über die Zuerkennung der Renten entscheidet eine Kommission, die in jedem Bundeslande beim Amte der Landesregierung gebildet wird. Je zwei Mitglieder (zwei Stellvertreter) dieser Kommission sind von der Landesregierung und der Finanzlandesdirektion, vier Mitglieder (vier Stellvertreter) vom Bund der politisch Verfolgten namhaft zu machen. Die Mitglieder dieser Kommission werden auf Vorschlag des Bundesministeriums für soziale Verwaltung von der Bundesregierung bestellt.

(3) Die Geschäftsordnung für die in Abs. (2) genannte Kommission sowie die Richtlinien über die bei der Rentenzuerkennung zu berücksichtigenden Umstände erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Heilfürsorge.

§ 12. (1) Den Inhabern einer Amtsbescheinigung, die nicht auf Grund eigener Erwerbstätigkeit einer gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind, haben die Gebietskrankenkassen in Erkrankungsfällen alle satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren.

(2) Alle Krankenkassen haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die satzungsmäßig vorgesehenen Höchstleistungen zu gewähren, jedoch hat eine Auszahlung von Kranken- und Haus-

geld an Hinterbliebene, die im Besitze einer Amtsbescheinigung sind, sowie an Personen zu unterbleiben, die eine Rente nach § 10 des Gesetzes beziehen.

(3) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Familienangehörigen des Opfers Familienhilfe und freiwillig krankenversicherten Opfern das Kranken- und Hausgeld gewährt werden.

(4) Die in § 17, Abs. (2), vorgesehene Kommission kann in Einzelfällen auf durch ärztliche Befunde und Gutachten begründete Ansuchen über den Umfang und die Dauer der Heilfürsorge über die satzungsmäßigen Leistungen der Krankenkassen hinaus bewilligen, wenn hiedurch das erstrebte Ziel der Heilfürsorge erreicht werden kann. Die von den Krankenkassen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden aus Bundesmitteln getragen.

(5) Die näheren Bestimmungen insbesondere über den Kostenersatz erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Kinderfürsorge.

§ 13. Einem Anspruchsberechtigten nach § 1, Abs. (1), lit. d und e, sind auf Ansuchen als Fürsorgemaßnahmen für seine vor dem 1. Jänner 1947 geborenen minderjährigen, in seinem Haushalt lebenden Kinder zu gewähren:

1. ein Erziehungsbeitrag in der Höhe der jeweils für Bundesangestellte geltenden Kinderzulagen, dies jedoch nur insoweit, als deren Lebensunterhalt oder Erziehung nicht anderweitig sichergestellt erscheint,
2. besondere Berücksichtigung für die Aufnahme in öffentliche Kinderheime,
3. Bevorzugung bei Erholungs-, beziehungsweise Studienaufenthalten im In- und Ausland,
4. Studienstipendien und Befreiung vom Schul- und Unterrichtsgeld in allen öffentlichen Schulen,
5. bevorzugte Behandlung bei Berufsberatung und Zuweisung von Lehrstellen.

Mitwirkung des Bundes der politisch Verfolgten.

§ 14. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann sich bei Gewährung von Fürsorgemaßnahmen und Begünstigungen der Mitwirkung des Bundesverbandes der politisch Verfolgten und der anerkannten Selbsthilfe-Einrichtungen der politisch Verfolgten bedienen.

Erlöschen und Verwirkung der Anspruchsberechtigung.

§ 15. (1) Eine nach § 1, Abs. (3), zuerkannte Anspruchsberechtigung erlischt

- a) bei hinterbliebenen Ehegatten, beziehungsweise Lebensgefährten im Falle der Verheiratung, beziehungsweise der Begründung einer neuen Lebensgemeinschaft,
- b) bei Kindern (Stief- und Pflegekinder), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit

Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben. Auf begründetes Ansuchen kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet und seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Die Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises hat trotz Erfüllung der im § 1 bezeichneten Voraussetzungen zu unterbleiben, wenn der Anspruchsberechtigte eine strafgesetzlich als Verbrechen oder Vergehen zu verfolgende Handlung begangen hat, deren Straffolgen im Zeitpunkt der Anspruchserwerbung nicht getilgt sind und nach deren Natur eine mißbräuchliche Ausnützung der erlangten Begünstigung zu erwarten steht, oder wenn sein Verhalten in Wort und Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

(3) Eine bereits zuerkannte Anspruchsberechtigung wird bei Eintreten von in Abs. (2) erwähnten Umständen sowie bei mißbräuchlicher Verwendung der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises verwirkt, die Amtsbescheinigung oder der Opferausweis für ungültig erklärt und eingezogen.

(4) Die Verwirkung der Anspruchsberechtigungen nach diesem Bundesgesetz wird durch Beschluß der in § 11, Abs. (2), vorgesehenen Kommission ausgesprochen.

Verfahrensbestimmungen.

§ 16. Auf das Verfahren, betreffend die Rentenzuerkennung nach § 11, Zuerkennung der Heilfürsorge nach § 12 und die Verwirkung der Anspruchsberechtigung nach § 15, finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Opferfürsorgekommission.

§ 17. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Bundesregierung bestellt werden und die mit der Aufgabe betraut ist, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten und die Durchführung dieses Bundesgesetzes in seinen Auswirkungen zu überwachen (Opferfürsorgekommission).

(2) Für diese Kommission haben namhaft zu machen:

- a) die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Finanzen je zwei Vertreter (zwei Stellvertreter);
- b) der Bund der politisch Verfolgten vier Vertreter (vier Stellvertreter).

(3) Den Vorsitz in der Kommission führt ein Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(4) Die Geschäftsordnung erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 18. (1) Das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, und seine Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 34/46, treten mit dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes insoweit außer Kraft, als sie Angelegenheiten regeln, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

(2) Auf Verwaltungsgebieten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, obliegt der Landesgesetzgebung die Erlassung von Bestimmungen über die Behandlung der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und die Opfer der politischen Verfolgung.

(3) In Vorschriften, in denen auf das Opferfürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, Bezug genommen ist, tritt an die Stelle dieses Hinweises der Hinweis auf das vorliegende Bundesgesetz.

(4) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu erledigen. Die Bescheide nach dem Gesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und seiner Durchführungsbestimmung von Amts wegen zu überprüfen und erforderlichenfalls neu zu erlassen.

(5) Die bisher auf Grund des Gesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, erlassenen Bescheide und Amtsbescheinigungen und die auf Grund derselben erworbenen Rechtsansprüche behalten insoweit Wirksamkeit, als nicht das in Abs. (4) angeordnete Überprüfungsverfahren ihre Änderung notwendig macht.

(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Maisel

184. Bundesgesetz vom 30. Juli 1947, betreffend eine Herabsetzung der für die Einkommensteuer und Lohnsteuer geltenden Steuersätze (Zweite Einkommensteuernovelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden Sätze der Einkommen(Lohn)steuer werden mit Wirksamkeit ab 1. August 1947 derart herabgesetzt, daß der sich jeweils für die Steuer einer Steuerstufe ergebende Prozentsatz auf die um 36 vom Hun-

der erhöhte Steuerstufe angewendet wird. Für die Steuerstufen von 2000 S bis 2719 S der Einkommensteuertabelle (8'98 S bis 12'10 S der Lohnsteuertabelle) erfolgt die Herabsetzung der Steuersätze derart, daß die Steuerbeträge der ersten Steuerstufe auf die Hälfte vermindert und die Steuerbeträge der folgenden Steuerstufen derart festgesetzt werden, daß sie, allmählich steigend, bei der Steuerstufe 2720 S bis 2788 S der Einkommensteuertabelle (12'11 S bis 12'24 S der Lohnsteuertabelle) die nach dem ersten Satz sich ergebenden Steuerbeträge erreichen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die Einkommensteuertabelle und die Tabelle zur Berechnung des Abzuges der Einkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügen (Lohnsteuertabelle) entsprechend zu ändern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl		Zimmermann

185. Bundesgesetz vom 30. Juli 1947 über die Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes (2. Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Zuschlag nach § 1, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 13/1947 (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz), wird auf den einundeinhalbfachen Betrag der Leistung erhöht.

(2) Für die Renten und die sonstigen Geldleistungen aus der Unfallversicherung gilt dieser Zuschlag nur, wenn der Versicherungsfall vor dem 1. Jänner 1947 eingetreten ist. Ist er zwischen dem 31. Dezember 1946 und dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes eingetreten, beträgt der Zuschlag zwei Drittel der Leistung.

§ 2. Die Mindestrente nach § 1, Abs. (2), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes wird mit 135 S monatlich festgesetzt. Sie gilt auch für die Knappschaftsvollrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Mindestrente vermindert sich für die Empfänger einer gekürzten Beihilfe um den zweieinhalbfachen Betrag der Kürzung.

§ 3. Zuschläge nach § 2, Abs. (2), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes können bis zum Höchstausmaß von 150 vom Hundert gewährt werden.

§ 4. Dem Zuschlag nach § 1, Abs. (1), unterliegt bei den im § 3, Abs. (1), des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes bezeichneten Renten nur der vor dem 1. Jänner 1947 erworbene Teil des Steigerungsbetrages.

§ 5. Die im § 5 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vorgesehene Erhöhung der

Höchst- und Mindestbeträge und sonstigen festen Beträge wird mit dem Zweieinhalbfachen bestimmt.

§ 6. Die durch dieses Bundesgesetz wie auch durch das Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 13/1947, begründete Erhöhung der Leistungen ist bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit nicht anzurechnen.

§ 7. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1947, hinsichtlich der Änderungen in der nach Kalenderwochen zu berechnenden Beitragsleistung mit dem 28. Juli 1947 in Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Maisel

186. Bundesgesetz vom 30. Juli 1947, betreffend Erhöhung der zu den Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz gewährten Beihilfen (II. Kleinrentnergesetz-novelle 1947).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die mit dem Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 153 (Kleinrentnergesetz-novelle 1946), eingeführten und mit dem Bundesgesetz vom 26. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 68 (Kleinrentnergesetz-novelle 1947), auf 100 vom Hundert der bisher bezogenen Unterstützungen nach dem Kleinrentnergesetz erhöhten Beihilfen werden ab 1. August 1947 auf 170 vom Hundert erhöht.

§ 2. Die Beihilfen werden auch Personen gewährt, denen erst nach dem 1. August 1947 eine Kleinrentnerunterstützung zuerkannt wurde oder in Zukunft zuerkannt werden wird.

§ 3. Die aus der Erhöhung der Beihilfen erwachsenden Kosten trägt der Bund.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Renner	
Figl	Maisel	Zimmermann

187. Bundesgesetz vom 30. Juli 1947, womit das Bundesgesetz vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. § 5, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 97, über vorläufige

Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge (Arbeitslosenfürsorgegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 14/1947, und des Bundes-

gesetzes vom 18. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 153, wird wie folgt geändert:

„(2) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	Hauptunterstützung	Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
			Angehörigen	
	S	S	S	S
I	bis 60	27.—	9.—	6.—
II	über 60 bis 90	30.—	10.50	7.50
III	über 90 bis 120	37.50	12.—	9.—
IV	über 120 bis 150	40.—	12.50	10.—
V	über 150	45.—	12.50	10.—

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. August 1947 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl Renner Maisel

188. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Juli 1947, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Schuhen (Schuhbewirtschaftungs-Verordnung).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz), wird verordnet:

§ 1. (1) Der Verkehr mit Schuhen aller Art (im folgenden kurz „Schuhe“ genannt) wird staatlich geregelt (bewirtschaftet).

(2) Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf den gesamten Inlandsverkehr mit Schuhen, sowie auf deren Einfuhr und Ausfuhr.

§ 2. (1) Die Bewirtschaftung von Schuhen obliegt dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(2) Mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften wird die Bewirtschaftungsstelle für Schuhe bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (im folgenden kurz „Bewirtschaftungsstelle“ genannt) betraut, die sich bei der Versorgung der Schuherzeugung mit Roh- und Hilfsstoffen und bei der Regelung der Erzeugung und Verteilung von Schuhen der gesetzlichen Interessenvertretungen und der hiefür bestehenden gemeinsamen Einrichtungen der Schuherzeuger und Schuhhändler bedient.

(3) Die Bewirtschaftungsstelle wird von einem Arbeitsausschuß geleitet, dem je ein Vertreter

der Unternehmungen der Schuhindustrie, des Schuhmachergewerbes und des Schuhhandels, die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstnehmer und je einem Vertreter der Dienstgeber und Dienstnehmer der Landwirtschaft angehören. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Vorschlag der gesetzlichen Interessenvertretungen bestellt.

(4) Die Geschäfte der Bewirtschaftungsstelle werden nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau von zwei Geschäftsführern kollektiv geführt, von denen einer von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite vom Österreichischen Arbeiterkammertag bestellt wird.

(5) Die Bewirtschaftungsstelle erteilt nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einzelfalle Anweisungen über Art und Umfang der Erzeugung, Verteilung, Abgabe und Lagerung. Erzeugungsanweisungen dürfen nur erteilt und Schuhe für den Wiederverkauf nur zugeteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, daß die in einem bestimmten Zeitraum erzeugten oder zum Wiederverkauf zugeteilten Schuhe nach den Bestimmungen dieser Verordnung abgegeben wurden.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder nach dessen Weisungen die Bewirtschaftungsstelle verteilt die innerhalb bestimmter Zeiträume erzeugten Schuhe auf die Großverbraucher [§ 9, Abs. (4)] und die Bundesländer.

(7) Mit der Handhabung der Bewirtschaftungsvorschriften, die die Abgabe von Schuhen an Letztverbraucher regeln [§§ 9, Abs. (1) bis (3), 10 und 11] in den Ländern, werden die Landeshauptmänner (Bürgermeister der Stadt Wien) und die ihnen unterstellten Behörden betraut.

§ 3. Vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an dürfen Unternehmungen, die Schuhe erzeugen, einlagern, für sich oder andere ver-

wahren oder damit handeln, über diese Waren nur im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung verfügen; Rechtsgeschäfte, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, sind nichtig.

§ 4. Unternehmungen, die Schuhe herstellen, sind verpflichtet, diese Arbeiten mit entsprechender Sorgfalt so durchzuführen, daß die hergestellten Schuhe den höchsten, unter Zugrundelegung fachlicher Gesichtspunkte an sie zu stellenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Verwendbarkeit entsprechen.

§ 5. (1) Die Ein- und Ausfuhr von Schuhen bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die Zustimmung ist vom Österreichischen Warenverkehrsbüro vor Bearbeitung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung des einschlägigen Auslandsgeschäftes im Wege der Bewirtschaftungsstelle einzuholen.

(2) Wer Schuhe im Auslandsverkehr (freier oder Veredlungs-, Lohnverarbeitungsverkehr) ein- oder ausführt, hat dies auf dem vorgeschriebenen Formular unter Angabe des Lieferanten bei der Einfuhr oder des Empfängers bei der Ausfuhr, ferner unter Angabe der Warengattung (Zolltarifnummer), der Menge, der Art des Geschäftes als freier oder Veredlungs-, Lohnverarbeitungsverkehr und der Vertragsnummer des Österreichischen Warenverkehrsbüros binnen 24 Stunden nach Einlangen oder Absendung der Ware dem Österreichischen Warenverkehrsbüro zur Weiterleitung an die Bewirtschaftungsstelle zu melden.

§ 6. (1) Unternehmungen, die Schuhe erzeugen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, sind über Aufforderung der Bewirtschaftungsstelle verpflichtet, dieser fallweise oder laufend Betriebsmeldungen auf vorgeschriebenem Formular zu erstatten.

(2) Die im Abs. (1) genannten Unternehmungen sind ferner verpflichtet,

- a) Aufzeichnungen zu führen, aus denen der jeweils vorhandene Lagerbestand sowie Zu- und Abgang ersichtlich sind;
- b) alle Belege, die für den Nachweis der Einhaltung der Bewirtschaftungsvorschriften erforderlich sind, geordnet aufzubewahren,
- c) den vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder von der Bewirtschaftungsstelle mit der Überprüfung beauftragten Organen Einsicht in die Bücher und Aufzeichnungen zu gewähren und Zutritt zu den Lagerräumen zu gestatten.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau oder nach dessen Weisungen die Bewirtschaftungsstelle kann außer den im Abs. (1) vorgeschriebenen Meldungen weitere Meldungen anfordern oder im Bedarfsfalle auch Erhebungen durchführen. In allen Fällen haben die melde-

pflichtigen Unternehmungen die angeforderten Angaben wahrheitsgetreu und vollständig zu erstatten und fristgemäß einzusenden.

§ 7. (1) Die Beratung und Begutachtung in allen mit der Bewirtschaftung von Schuhwaren zusammenhängenden Angelegenheiten obliegt dem Beirat für Leder beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (§ 9 der Lederbewirtschaftungsverordnung vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 88). Soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die die Bewirtschaftung von Schuhen betreffen, sind den Beratungen des Beirates für Leder ein Vertreter der Schuhindustrie, ein Vertreter des Schuhwarenhandels und ein Vertreter des Schuhmachergewerbes sowie die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstnehmer als stimmberechtigte Mitglieder zuzuziehen. Diese Vertreter werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau auf Vorschlag der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen bestellt. Den Beratungen des Beirates sind Vertreter der Bundesländer zuzuziehen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 10, Abs. (3) und (4) und 11 der Lederbewirtschaftungsverordnung vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 88, gelten sinngemäß.

§ 8. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau setzt nach Anhörung des Beirates für Leder (§ 7) die Schuhe, deren Abgabe und Bezug einer Genehmigung bedarf, listenmäßig fest. Die Liste wird in der „Wiener Zeitung“ verlautbart.

§ 9. (1) Die Genehmigung zur Abgabe der im § 8 bezeichneten Schuhe an Letztverbraucher wird in der Form von Bezugscheinen oder Bezugsmarken erteilt.

(2) Die Bezugscheine (Bezugsmarken) lauten auf je ein Paar einer bestimmten Schuhgattung. Sie werden nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau auf Antrag gegen Nachweis des Bedarfes von dem für den Wohnort des Letztverbrauchers zuständigen Wirtschaftsamt (Kartenstelle), in Wien vom Hauptwirtschaftsamt (Kartenstelle), ausgegeben. Die Bezugscheine haben außer der Schuhgattung, zu deren Bezug sie berechtigen, auch den Namen und die Anschrift des Bezugsberechtigten zu enthalten.

(3) Die Bezugscheine (Bezugsmarken) verlieren mit Ablauf von drei Monaten vom Tage ihrer Ausstellung an gerechnet ihre Gültigkeit. Die Gültigkeitsdauer kann in Ausnahmefällen vor ihrem Ablauf von der Ausgabestelle verlängert werden.

(4) Die Genehmigung zur Abgabe der in § 8 bezeichneten Schuhe an Großverbraucher oder zum Zwecke der Weiterveräußerung wird in der Form von Bestellscheinen erteilt.

(5) Die Ausgabe und Abrechnung der Bestellscheine obliegt der Bewirtschaftungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle [§ 2, Abs. (2)] nach den Weisungen des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau.

(6) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nach Anhörung des Beirates für Leder Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. (1) bis (4) zulassen.

(7) Der handelsübliche Umtausch von gegen Bezugschein bezogenen Schuhen gegen solche gleicher Gattung bedarf keiner Genehmigung.

§ 10. (1) Die im § 8 bezeichneten Schuhe dürfen an Letztverbraucher weder im Wege der Versteigerung noch des Zwangsverkaufes abgegeben werden.

(2) Die Abgabe dieser Schuhe an Händler im Wege von Versteigerungen oder Zwangsverkäufen ist nur gegen die vorgeschriebene Bezugsberechtigung (Bestellschein) zulässig. Solche Versteigerungen und Zwangsverkäufe sind spätestens acht Tage vorher bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (in Wien beim Hauptwirtschaftsamte) anzumelden.

§ 11. (1) Schuhreparaturen, die keinen besonderen Materialaufwand erfordern, unterliegen keinen Bezugsbeschränkungen.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann nach Anhörung des Beirates für Leder die Führung von Kundenlisten in den Schuhreparaturwerkstätten anordnen und die Ausführung von Reparaturen von der Eintragung in diese Kundenlisten abhängig machen.

(3) Das Bundesministerium kann ferner nach Anhörung des Beirates für Leder die Ausgabe von Schuhreparaturkarten mit Abschnitten für bestimmte Ledermengen anordnen und die Ausführung von Reparaturen sowie den Bezug von Reparaturmaterial durch die Schuhreparaturwerkstätten von der Abgabe von Abschnitten dieser Karte abhängig machen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. (2) und (3) gelten nicht für die Reparaturen von Gummischuhen.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 8 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, und nach den Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/1946, in der Fassung der Bedarfsdeckungsstrafgesetznovelle vom 28. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 69, bestraft.

§ 13. (1) Diese Verordnung verliert mit Ablauf der Geltungsdauer der dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch § 1 des Warenverkehrsgesetzes vom 24. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 172, erteilten Ermächtigung ihre Wirksamkeit.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung treten die bisherigen Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Schuhen außer Kraft.

Heinl

189. Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 9. Juli 1947 über die Verlängerung der Frist zur Anmeldung von Rückstellungsansprüchen nach dem 1. Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 2, Abs. (1), des Bundesgesetzes vom 26. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 156, über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (1. Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche nach dem 1. Rückstellungsgesetz wird bis 30. März 1948 verlängert.

Krauland

190. Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres vom 23. Juli 1947 über den Verkehr mit Zucht- und Nutzpferden (2. Pferdeverkehrsverordnung).

Auf Grund des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 158, über das Ordnungsrecht des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Zucht- und Nutztiere, und des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, in seiner derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1. (1) Zucht- und Nutzpferde im Sinne dieser Verordnung sind sämtliche Pferde und Fohlen, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Abs. (2) fallen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf:

- a) Pferde, die unmittelbar durch die staatliche Gestütverwaltung angekauft oder verkauft werden;
- b) Vollblutpferde und Traber-Vollblutpferde, soweit sie für Renn- oder Zuchtzwecke veräußert werden;
- c) Pferde und Fohlen, die von den zum Ankauf von Schlachtpferden berechtigten Personen oder Betrieben für Schlachtzwecke angekauft werden und nach den bestehenden Vorschriften als Schlachtpferde gelten.

§ 2. (1) Fohlen und Jährlinge dürfen in Bundesländern, in denen von den Landwirtschaftskammern Absatzveranstaltungen (Märkte) für

Jungpferde festgesetzt sind, nur auf diesen Veranstaltungen veräußert werden.

(2) Die Landwirtschaftskammern können für Züchter oder Hengstauzüchter ihres örtlichen Zuständigkeitsbereiches bei der Veräußerung von Fohlen und Jährlingen im eigenen Lande Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. (1) zulassen.

§ 3. (1) Über zwei Jahre alte Pferde dürfen aus einem in ein anderes Bundesland nur verkauft werden, wenn der Erwerber eine Ankaufsbewilligung (einen Dringlichkeitsschein) besitzt.

(2) Die Ankaufsbewilligungen (Dringlichkeitsscheine) werden von der für den Erwerber örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer nach dem Grade des Bedarfes (der Dringlichkeit) ausgestellt.

§ 4. (1) Über jede Veräußerung von Zucht- und Nutzpferden ist vom Verkäufer durch die für ihn örtlich zuständige Bezirksbauernkammer auf dem vorgeschriebenen Formular ein Schlußschein in dreifacher Ausfertigung ausstellen zu lassen.

(2) Je eine Ausfertigung des Schlußscheines ist für den Käufer und Verkäufer bestimmt. Die dritte Ausfertigung (weißer Kontrollabschnitt) ist der Kontrollstelle, welche die Transportkarte [§ 5, Abs. (1)], ausstellt, vorzulegen.

§ 5. (1) Der Transport von Zucht- und Nutzpferden, gleichgültig ob mit Eisenbahn, Kraftwagen oder im Trieb, darf nur auf Grund eines Transportbegleitscheines (einer Transportkarte) erfolgen.

(2) Für Pferdetransporte innerhalb eines Bundeslandes werden die Transportbegleitscheine von der für den Verkäufer örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer, für Transporte in andere Bundesländer von der für den Verkäufer örtlich zuständigen Landwirtschaftskammer ausgestellt.

(3) Bei der Ausgabe der Transportbegleitscheine ist der Kontrollabschnitt des Schlußscheines (weißer Abschnitt) und die Ankaufsbewilligung (der Dringlichkeitsschein) einzuziehen.

(4) Für Jungpferde gemäß § 2, Abs. (1), werden Schluß- und Transportbegleitscheine nur auf den dort genannten Absatzveranstaltungen (Märkten) ausgestellt.

§ 6. Der Tausch von Zucht- und Nutzpferden gilt als Veräußerung ohne Rücksicht darauf, ob dabei eine Zahlung geleistet wird oder nicht.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden — sofern nicht ein nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz vom 24. Oktober 1945, B. G. Bl. Nr. 44/46, in seiner geltenden Fassung, zu ahndender Tatbestand vorliegt — gemäß § 5 des Gesetzes vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 158, bestraft.

§ 8. Die Verordnung der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Inneres vom 11. Juni 1946, B. G. Bl. Nr. 134, betreffend den Verkehr mit Zucht- und Nutzpferden und deren Preisbestimmung (Pferdeverkehrsverordnung), tritt außer Kraft.

Kraus

Helmer



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Bezugspreis für das Jahr 1947

für ständige Bezieher im Inland . . . S 30.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 40.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto: Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien III, Rennweg 12 a